OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351087/2/Bm

Datum:
Linz, 16. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des H Z, vertreten durch den Erwachsenenvertreter Mag. Dr. H B, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. September 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. September 2021, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des H Z (in der Folge: Beschwerdeführer - Bf) vom 1. September 2021 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Bf habe am 1. September 2021 einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt. Der Bf erhalte erhöhte Familienbeihilfe und sei aktuell arbeitsunfähig. Der Bf lebe im gemeinsamen Haushalt mit dem Bruder. Die eingereichten Kontoauszüge würden mit 31. August 2021 einen aktuellen Kontostand von 10.810,60 Euro aufweisen. Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde ausgeführt, mit diesem Kontostand sei der Bf über der Freibetragsgrenze der Sozialhilfe für das Jahr 2021; die Freibetragsgrenze der Sozialhilfe betrage im Jahr 2021 5.696,76 Euro.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seinen Erwachsenenvertreter innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der Bf leide an einer leichtgradigen Intelligenzminderung, einer genetischen Anomalie und an epileptischen Anfallsleiden und sei der Bf aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage, einer Beschäftigung nachzugehen.
Mit Beschwerdevorentscheidung des Finanzamtes Österreich vom 6. August 2021 sei dem Bf rückwirkend ab Juni 2019 erhöhte Familienbeihilfe zuerkannt und am 11. August 2021 ein Betrag in der Höhe von 10.603,80 Euro auf sein Konto überwiesen worden. Sonst verfüge der Bf über keinerlei Einkommen. Vor der Überweisung durch das Finanzamt habe der Bf einen Kontostand von 206,80 Euro gehabt. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde sei der Bf von einer sozialen Notlage betroffen und auch nicht mit Hilfe seines Bruders, mit welchem er im gemeinsamen Haushalt lebe, in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Vor diesem Hintergrund seien die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe erfüllt. Der vom Finanzamt rückwirkend überwiesene Betrag sei einem Zeitraum von zwei Jahren zuzurechnen. Der Kontostand rechtfertige in keinster Weise die Annahme, dass der Bf sich in keiner finanziellen Notlage befinde. Abgesehen von der erhöhten Familienbeihilfe habe der Bf keinerlei Einkommen und sei er in der Vergangenheit stets von seiner Familie unterstützt worden.

Es werden die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
a) eine mündliche Verhandlung durchführen;

b) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag des Bf auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs stattgegeben und zu Handen des Erwachsenenvertreters ausbezahlt wird; oder
c) den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufheben und dieser die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen.

3. Die belangte Behörde legte diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Antrag abgesehen werden, da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen kann, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Gegenständlich würde auch eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Dem Absehen von der Verhandlung steht somit weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

4.1. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist am X geboren und österreichischer Staatsbürger. Er ist wohnhaft an der Adresse X, X, und lebt an dieser Adresse in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem Bruder. Mit Antrag vom 31. August 2021, eingelangt bei der belangten Behörde am 1. September 2021, stellte der Bf einen Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs. Der Bf bezieht Familienbeihilfe mit Erhöhungsbetrag und wurde dem Bf rückwirkend Familienbeihilfe in der Höhe von 10.603,80 Euro vom Finanzamt erstattet. Der Bf wird durch den Erwachsenenvertreter Mag. Dr. H B vertreten.
Der Wert des fünffachen Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende beträgt für das Jahr 2021 5.696,76 Euro.

4.2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf gehen aus dem Akt hervor und sind unstrittig.
Fest steht auch, dass der Bf rückwirkend die erhöhte Familienbeihilfe in der Höhe von 10.603,80 Euro vom Finanzamt zuerkannt erhalten hat. Auch die Höhe der

diesbezüglichen Leistung ist unstrittig und ergibt sich auch aus dem Vorbringen des Bf. Weiters finden sich Bestätigungen über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe durch das Finanzamt, vorgelegt durch den Erwachsenenvertreter, im Akt. Fest steht auch der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende für das Jahr 2021. Dieser ist unstrittig, ebenso das sich ergebende Fünffache des jeweiligen Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes.

Die Qualifikation der rückwirkenden Ausbezahlung der erhöhten Familienbeihilfe als Einkommen bzw. Vermögen und die sich daraus ergebende Frage der Anrechnung bei Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

5. Rechtslage:

5.1. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

§ 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

§ 15 Oö. SOHAG regelt die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter:

„(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.
(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen.
(3) Beim Einsatz der eigenen Mittel dürfen das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf anerkannt werden, nicht berücksichtigt werden.

(4) Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.
(5) Der Freibetrag nach Abs. 4 kann erst nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate in Anspruch genommen wurde. Der Freibetrag kann vor Ablauf von 36 Monaten dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Freibetrag nicht für zwölf Monate gewährt worden, kann der Freibetrag auch vor Ablauf von 36 Monaten für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 4 gewährt werden."

§ 16 Oö. SOHAG regelt die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens:

„(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,
1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen."

5.2. Im vorliegenden Fall stellt sich die Rechtsfrage, ob es sich bei der rückwirkend ausbezahlten erhöhten Familienbeihilfe um Einkommen oder Vermögen handelt und in weiterer Folge, inwieweit die rückwirkend zuerkannte Familienbeihilfe bei der Beurteilung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Antragsteller Leistungen der Sozialhilfe zuzurechnen sind, heranzuziehen ist.

5.3. Mit der Qualifikation von Nachzahlungen erhöhter Familienbeihilfe bzw. mit der Bildung von Vermögen hat sich der Verwaltungsgerichtshof in der Vergangenheit bereits umfassend auseinandergesetzt.

Zur Heranziehung von Vermögen bei der Vorschreibung eines Kostenbeitrages und zur Unerheblichkeit, aus welchen Quellen dieses gebildet wurde, führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Jänner 2008, 2007/10/0271, aus: „Nach ständiger Rechtsprechung zu den Vorschriften der Sozialhilfegesetze der Länder über die Heranziehung des Vermögens bei der Vorschreibung eines Kostenbeitrages zu den Kosten der Sozialhilfe (vgl. zum Nö. Sozialhilfegesetz etwa E vom

29. April 2002, Zl. 98/03/0289) sind Ersparnisse als Vermögen des Hilfeempfängers zu behandeln und ist es dabei nicht maßgeblich, aus welchen Quellen Ersparnisse gebildet wurden. Auch wenn die Ersparnisse aus Einkommensteilen gebildet wurden, die ‚bei der Gewährung von Sozialhilfe außer Ansatz zu bleiben haben' (vgl. E vom 26. Februar 2002, Zl. 2001/11/0071), sind sie als Vermögen im Sinne der Regelungen über die Heranziehung des Vermögens bei der Leistung von Kostenersatz anzusehen. In gleichem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof etwa im genannten E vom 29. April 2002 auch für ein aus der Nachzahlung von Familienbeihilfe entstandenes Vermögen erkannt, dass dieses die Grundlage für einen Ersatzanspruch bilden kann. (Hier: Der Vorschreibung des Kostenersatzes nach § 38 Abs. 1 Z 1 Nö. SHG 2000 wurde zu Recht das aus der Nachzahlung der Familienbeihilfe stammende Vermögen zugrunde gelegt.)"

Der Verwaltungsgerichtshof führte weiters in seinem Erkenntnis vom 30. September 2015, Ra 2015/10/0084, zur Bildung von Ersparnissen aus Einkommensteilen aus:
„Das Revisionsvorbringen bietet keinen Anlass, von der - auch in den Revisionen zitierten - Judikatur, wonach auch Ersparnisse aus Einkommensteilen, die bei der Gewährung von Mindestsicherung außer Ansatz zu bleiben haben, als Vermögen im Sinn der Regelungen über die Mindestsicherung anzusehen sind, abzuweichen. Eine andere Sichtweise würde es der Revisionswerberin anders als anderen Mindestsicherungsbeziehern ermöglichen, ein den Freibetrag gemäß § 12 Abs. 3 Z 5 Wiener Mindestsicherungsgesetz übersteigendes Vermögen zu besitzen und dennoch uneingeschränkt aus Mitteln der Allgemeinheit versorgt zu werden. Aus dem Umstand, dass - wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 22. April 2015, Zl. Ra 2015/10/0004, ausgesprochen hat - ein bestimmtes Vermögen nur dann einen Anlass für eine Kostenersatzverpflichtung des Mindestsicherungsbeziehers bieten kann, wenn es diesem gehört, kann eine Ungleichbehandlung der Revisionswerberin nicht abgeleitet werden."

Im Erkenntnis vom 28. Februar 2018, Ra 2016/10/0095, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Frage der rückwirkend ausbezahlten erhöhten Familienbeihilfe aus:
„Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zu sozialhilferechtlichen Kostenersatzregelungen Nachzahlungen von Familienbeihilfe daher nicht etwa als Einkommen, sondern als Vermögen angesehen (vgl. VwGH 21.10.2009, 2006/10/0077; 23.4.2007, 2007/10/0011; 31.5.2006, 2003/10/0203; 20.9.2001, 2000/11/0214)."

Insofern ergibt sich zunächst, dass die Nachzahlungen der erhöhten Familienbeihilfe als Vermögen zu werten sind, wonach sich je nach den Umständen des Einzelfalles auch eine Anrechnung bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe ergeben kann.

§ 14 Abs. 1 Oö. SOHAG stellt eindeutig klar, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind.

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens sind in § 16 Oö. SOHAG geregelt. Demnach unterliegt das Vermögen der bezugsberechtigten Person dann keiner Anrechnung oder Verwertung, wenn es einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

Im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach der rückwirkend ausbezahlte Betrag einer Familienbeihilfe als (verwertbares) Vermögen zu sehen ist, und in Anwendung der Bestimmung des § 16 Oö. SOHAG ergibt sich, dass der die Freibetragsgrenze überschreitende Betrag, der sich aus der Nachzahlung der Familienbeihilfe ergibt, von der Behörde zu Recht bei der Berechnung der dem Bf zustehenden Leistung angerechnet wurde und sohin der Antrag auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zu Recht von der belangten Behörde abgewiesen wurde.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier